



## **Amtsgericht Solingen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28.10.2026, 08:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wald, Blatt 1514,**

**BV lfd. Nr. 24**

Gemarkung Wald, Flur 103, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Sommerstraße 10, Größe: 597 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten- Bewertungsstichtag: 18.11.2025 -handelt es sich um ein mit einem Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück, ursprünglich mit 4 Wohnungen und perspektivisch mit 6 Wohnungen, wenn die Wohnungen im Unter- und Dachgeschoss fertig gestellt sind. Diesbezüglich handelt es sich um einen laufenden Vorgang gemäß Auskunft der Bauaufsicht Solingen.

Zu dem Objekt gehört ein Garagentrakt mit 8 Einstellplätzen, hier erfolgten augenscheinlich Maßnahmen hinsichtlich Dachdeckung und Erneuerung der Tore.

Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Die Besichtigung konnte nur von außen erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

350.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.